

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

Rechtsanwalt  
**Friedrich Sauerbier**  
 Rudolf-Breitscheid-Str. 15  
 14482 Potsdam

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
 c/o vpmk Rechtsanwälte  
 Monbijouplatz 3a  
 10178 Berlin

Datum: 22. SEP. 2011

Fax 01803.551834413  
 planta@anwaltsdatenbank.net

**INFORMATIONSAUSTAUSCH**

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

 Urteil Beschlussrechtskräftig:  ja  nein Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 6.12.2010

 Gericht: LG Potsdam Behörde: ZABH/ Gewahrsamsverwaltung sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: ST 575/10

Normen: §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 FamFG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):  
 Vietnam

Schlagworte:

rechtswidrige Haftanordnung, sofortige Haftentlassung, Haftuntauglichkeit wegen  
 Suizidalität, Verfahrenskostenhilfe

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

- Auf glaubhaft gemachten Antrag an Gewahrsamsverwaltung wird Haftmediziner des  
 Gewahrsams Eisenhüttenstadt sofort tätig; Begutachtung führte in casu zur sofortigen  
 Entlassung wegen Haftuntauglichkeit und Reiseunfähigkeit aufgrund von  
 Suizidalität;

- LG stellt nach Entlassung auf Beschwerde Rechtswidrigkeit der Haft-AO durch AG  
 fest; auch Abh hätte in Anbetracht bestehender Erkrankung Haftuntauglichkeit prüfen  
 müssen und feststellen müssen.

5 T 575/10  
78 XIV 30/10  
Amtsgericht Potsdam



## Landgericht Potsdam

### Beschluss

In der Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedrich Sauerbier,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 15, 14482 Potsdam  
Az.: F 685/09

weiter beteiligt:

Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Allgemeine  
Ordnungsangelegenheiten, Arbeitsgruppe Ausländerbehörde, Friedrich Ebert-Straße 79-81,  
14469 Potsdam,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht Baron von der Osten-Sacken, die Richterin am Landgericht Wulff und die  
Richterin am Landgericht Jacobsen am 06.12.2010

beschlossen:

1. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt  
und Rechtsanwalt Friedrich Sauerbier, Rudolf-Breitscheid-Straße 15, 14482 Potsdam  
beigeordnet.
2. Es wird festgestellt, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom  
02.11.2010, Az: 78 XIV 30/10, erfolgte Anordnung vom Abschiebehaft rechtswidrig  
ist.

575/10

- 2 -

**Gründe:**

Die gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zulässige Beschwerde ist nach der zwischenzeitlich erfolgten Entlassung des Betroffenen aus der Abschiebehaft mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zulässig.

Auf den Antrag des Betroffenen war festzustellen, dass die Anordnung der Abschiebehaft rechtswidrig war, denn der Betroffene ist nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen seines Verfahrensbevollmächtigten haftuntauglich. Die Haftuntauglichkeit wurde zwar erst nach Inhaftierung des Betroffenen durch den Haftarzt des Abschiebegegewahrsams Eisenhüttenstadt festgestellt und der Betroffene daraufhin am 05.11.2010 aus der Haft entlassen. Auch wenn dem weiteren Beteiligten keine ausreichenden Erkenntnisse über eine Haftuntauglichkeit des Betroffenen vorlagen, ist davon auszugehen, dass dieser schon zum Zeitpunkt der Antragstellung am 01.11.2010 haftuntauglich war. Dafür spricht der Bericht des Zentrums für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik vom 13.08.2010 – gerichtet an den weiter behandelnden Arzt/die weiter behandelnde Ärztin – über eine bei dem Betroffenen diagnostizierte Anpassungsstörung, welche zu einem stationären Aufenthalt vom 05.08. bis 13.08.2010 wegen Suizidalität geführt hat. Der ärztliche Bericht wurde dem weiteren Beteiligten von dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen zur Kenntnis gegeben. Dieser hätte daher vor einer Antragstellung prüfen müssen, ob der Betroffene in Anbetracht der bestehenden Erkrankung überhaupt hafttauglich ist.

Der Beschluss über die Anordnung von Abschiebehaft hätte bei der Sachlage nicht erlassen werden dürfen.

Es war daher die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festzustellen.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und die Beordnung des Verfahrensbevollmächtigten folgt aus §§ 76 – 78 FamFG.

Baron von der Osten-  
Sacken

Jacobsen

Wulff

Ausgefertigt

(Bellmann)  
Justizbeschäftigte

